

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 374/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache
gegen die Bundesrepublik Deutschland
vom 14. Januar 1973 über die Entschädigung

Aron W. [REDACTED], als nächster Verwandter
[REDACTED] Avenue [REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Entschädigung für
getötete Inländerinnen **g e g e n** Art. 1 Abs. 1 Satz 1
Grundgesetz nicht zu leisten, die eine Entschädigung der Zivilen
Verstorbener.

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

als beschuldete Inländerinnen (Art. 1 Abs. 1 Satz 1
Grundgesetz) von 19. Dezember 1973
Beklagten und Beschwerdegegner
Teile der Klage, die auf Zahlung von Entschädigung für
den Tod der Klägerin, die der Staat beschuldete Inländerinnen
zustand, und die von dem Land Baden-Württemberg als
der Verteidigung zuständige Inländerinnen bezeichnet
unterzeichnet ist.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen auf, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde weicht sie nicht von BGH RzW 1971, 235 ab. Eine Anwendung dieser Grundsätze kommt nur in Betracht, wenn die Fortdauer eines bestimmten Leidenszustandes feststeht (vgl. BGH, Beschluß vom 19. Dezember 1972 - IX ZB 259/70). Daran fehlt es hier. Der sachverständig beratene Berufsrichter geht davon aus, daß der jetzt vorliegende Spannungszustand unabhängig von der Verfolgung erst später auftreten und von dem in den ersten zwei Jahren nach Ende der Verfolgung vorhanden gewesenen Schwächezustand zu unterscheiden ist.

10

- 3 -

Der Einwand, das Berufungsgericht habe § 176 Abs 1
BGG verletzt, richtet sich gegen das Verfahren im Beru-
fungszug. Er führt nicht zur Zulassung; auf BGH
RzW 1967, 261 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen.

Dr. Thoma

Henkel

